BKL Fischer Kühne + Partner
Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Mandanteninformation – 9. Januar 2018

BaFin veröffentlicht neue Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Am 27. Oktober 2017 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) neue Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk-Novelle 2017) veröffentlicht. Die BaFin verfolgt mit der Novellierung unter anderem eine stärkere Differenzierung zwischen systemrelevanten und nicht systemrelevanten Instituten.

I. Neue Module AT 4.3.4 und BT 3

1. AT 4.3.4: Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten

Das neu eingeführte Modul 4.3.4 wendet sich ausschließlich an **systemrelevante** Institute. Mit den neuen Anforderungen soll ein schnelles Erreichen von **entscheidungsrelevanten Risikoinformationen** bei den **verantwortlichen Entscheidungsträgern** sichergestellt werden. Diese Risikoinformationen sollen auf möglichst vollständigen, genauen und zeitnah vorliegenden Daten basieren. Unter **Aggregation von Risikodaten** wird dabei die gesamte Verfahrens- und Prozesskette von der Erhebung und Erfassung von Daten über die Verarbeitung bis hin zur Auswertung nach bestimmten Kriterien und zur Berichterstattung von Risikodaten verstanden.

Die neuen Anforderungen dienen der Verbesserung der Reaktionsfähigkeit der Institute und sollen die schnelle und fundierte Entscheidungsfindung in Krisensituationen unterstützen. Nach Ansicht der BaFin sollten auch nicht adressierte Institute im eigenen Interesse prüfen, inwiefern bei den Risikodatenaggregationskapazitäten Optimierungsbedarf besteht.

2. BT 3: Anforderungen an die Risikoberichterstattung

Das neue Modul BT 3 richtet sich an **alle Institute**. Es führt die bisher existierenden Anforderungen an die Risikoberichterstattung zusammen. Die Geschäftsleitung muss sich regelmäßig über die Risikosituation berichten lassen. Dabei hat die Risikoberichterstattung neben einer Darstellung auch eine Beurteilung der Risikosituation zu enthalten. Das Aufsichtsorgan soll durch die Geschäftsleitung mindestens vierteljährlich in angemessener Weise schriftlich über die Risikosituation informiert werden.

Die BaFin stellt explizit klar, dass Anforderungen, die nach AT 4.3.4 nur für systemrelevante Institute gelten, nicht „durch die Hintertür“ auch für alle anderen Institute Geltung beanspruchen. Nach wie vor können Institute die Ausgestaltung ihrer Risikoberichterstattung, unter Beachtung der sonstigen Anforderungen der MaRisk, nach ihren individuellen Bedürfnissen und Notwendigkeiten gestalten, soweit die Grundsätze einer nachvollziehbaren und aussagekräftigen Berichterstattung nicht negativ tangiert werden.

BKL Fischer Kühne + Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Rheinwerkallee 6 • 53227 Bonn • Telefon +49 228 9459450 • Telefax +49 228 94594555
Pettenkoferstraße 37 • 80336 München • Telefon +49 89 24416880 • Telefax +49 89 244168888
Zerrennerstraße 18 • 75172 Pforzheim • Telefon +49 7231 313004 • Telefax +49 7231 358183
www.bkl-law.de • info@bkl-law.de

II. AT 3 und AT 5

1. AT 3: Risikokultur – Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung

Alle Geschäftsleiter sind, unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung, für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und deren Weiterentwicklung verantwortlich. Institute sollen sich zukünftig stärker mit der **Risikokultur** beschäftigen. Es wird kein neuer Risikomanagementansatz gefordert, jedoch eine stärkere Auseinandersetzung mit dieser Thematik. Zweck dieser neuen Anforderung ist die feste **Verankerung** einer bewussten Auseinandersetzung mit Risiken im täglichen Geschäft in der **Unternehmenskultur**. Eine angemessene Risikokultur ist unter anderem durch ein klares Bekenntnis der Geschäftsleitung zu risikoangemessenem Verhalten gekennzeichnet.

Institute sollen zukünftig für sich definieren, welche Geschäfte, Verhaltensweisen und Praktiken als wünschenswert angesehen werden und welche nicht. Es soll auf allen Ebenen eines Instituts ein **Risikobewusstsein** geschaffen werden. Dies soll auch einen kritischen Dialog fördern, der von den Führungsebenen entsprechend unterstützt werden soll. Insbesondere die Führungsebenen sollen die Mitarbeiter auf gemeinsame Werte und Praktiken einschwören und den kritischen Dialog über die mit den Geschäften verbundenen Risiken im Institut fördern.

2. AT 5: Organisationsrichtlinien

Die Organisationsrichtlinien sehen die Erstellung eines **Verhaltenskodex** vor. Die Anforderungen an diesen sind abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten. Insbesondere bei größeren Instituten mit weit verzweigten Geschäftsaktivitäten kann dies ein sinnvolles Instrument sein. Bei kleineren Instituten kann nach Ansicht der BaFin die persönliche Ansprache der Mitarbeiter durch die Führungskräfte des Instituts das direktere und womöglich auch effektivere Mittel sein, um die Werte und Ziele zu übermitteln. Insofern dürfte die Erstellung eines Kodex nicht zwingend sein.

III. AT 9: Auslagerungen

In der Aufsichtspraxis traten bei Auslagerungsverhältnissen vielfach Unklarheiten auf und es offenbarten sich Mängel in der Anwendung des AT 9. Das hat die BaFin zu einer stärkeren Betonung der aufsichtsrechtlichen Verwaltungspraxis und einer neu definierten aufsichtsrechtlichen Sichtweise zu den Grenzen der Auslegbarkeit veranlasst.

Zukünftig sollen Institute die mit einer Auslagerung verbundenen Risiken effektiver gestalten und möglichen Kontrollverlusten entgegenwirken. Das führt nach Ansicht der BaFin dazu, dass namentlich die **Risikocontrolling-Funktion**, die **Compliance-Funktion** und die **Interne Revision** nicht vollständig in die Hände Dritter gegeben werden dürfen. Dadurch soll einem Verlust von Expertise vorgebeugt werden. Auslagerungen einzelner Tätigkeiten und Prozesse sind weiterhin möglich. Bei größeren Instituten beziehungsweise Instituten mit umfangreichen Auslagerungslösungen wird die Einrichtung eines **zentralen Auslagerungsmanagements** als erforderlich angesehen. Erleichterungen existieren für kleinere Institute, die weiterhin ihre Compliance-Funktion und die Interne Revision vollständig auslagern dürfen. Daneben gibt es Sonderregeln hinsichtlich der Auslagerung für wesentliche Tochterinstitute innerhalb einer Institutsgruppe.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei **Softwarelösungen** geboten, welche für die Steuerung, Messung und Überwachung von Risiken eingesetzt werden sowie für die Wahrnehmung bankgeschäftlicher Aufgaben wesentlich sind. Diese beziehungsweise die

Unterstützungsleistung der Softwareanbieter kann in den Anwendungsbereich des AT 9 fallen.

Auch hinsichtlich **Weiterverlagerungen** enthält die MaRisk Klarstellungen. Bei Subunternehmen haben die gleichen Anforderungen und Maßstäbe zur Anwendung zu kommen wie bei der ursprünglichen Auslagerung.

IV. Übergangsfristen

Die neue Fassung der MaRisk tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Hinsichtlich der neuen Anforderungen, die nicht lediglich klarstellender Natur sind, besteht eine **Umsetzungsfrist bis zum 31.10.2018**. Abweichend davon bestehen gesonderte Fristen zur Umsetzung für das neue Module AT 4.3.4., welches binnen drei Jahren umzusetzen ist. Global systemrelevante Institute haben diese Anforderungen schon seit Januar 2016 zu erfüllen. Soweit ein Institut erst nach der Veröffentlichung der MaRisk erstmalig als systemrelevant eingestuft wird, gilt die dreijährige Frist ab Zeitpunkt dieser Einstufung.

V. Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT

Mit Rundschreiben 10/2017 (BA) vom 03.11.2017 hat die BaFin – ergänzend zu den MaRisk – Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT) veröffentlicht. Sie sind bereits in Kraft und nunmehr zentraler Baustein für die IT-Aufsicht über den Bankensektor in Deutschland. Die BAIT konkretisieren die Erwartungen der BaFin an die Geschäftsleitung der Institute hinsichtlich der sicheren Ausgestaltung der IT-Systeme und der zugehörigen Prozesse sowie der diesbezüglichen Anforderungen an die IT-Governance.

VI. Fazit

Die neue MaRisk erweitert und konkretisiert den bisherigen Regelungsumfang. In vielen Fällen wird lediglich die bisherige Verwaltungspraxis klargestellt. Institute sollten zeitnah überprüfen, ob sie im Rahmen dieser Klarstellungen handeln oder Klarstellungsbedarf besteht.

Insbesondere sollen die neuen Regelungen das Risikomanagement innerhalb eines Instituts stärken und appellieren an die Einhaltung der Unternehmenskultur. Institute sollten mit dem Beginn der Umsetzung dieser Regelungen nicht zu lange warten. Neben der Erfassung von bestehenden und möglichen Risiken stellt insbesondere die Implementierung auf allen Ebenen eines Instituts eine große Herausforderung dar.

Auslagerungsverhältnisse sollten hinsichtlich der damit verbundenen Risiken überprüft werden.

Sprechen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartner:

Alexander Pfisterer-Junkert
Rechtsanwalt

Telefon: 089 24416880
E-Mail: pfisterer-junkert@bkl-law.de

Dr. Peter Gattineau
Rechtsanwalt

Telefon: 0228 9459450
E-Mail: gattineau@bkl-law.de

Daniel Huschen
Rechtsanwalt

Telefon: 0228 9459450
E-Mail: huschen@bkl-law.de